

Statuten

des Vereins „Absolventenverband des Agrarbildungszentrums Lambach (Kurzform: abz Lambach) –

I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Absolventenverband des abz Lambach –** und hat seinen Sitz in An der Traun 1, 4650 Lambach. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

II.

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die fachliche Weiterbildung sowie den gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Mitglieder in allen fachlichen Fragen,
- die Information der Mitglieder über alle Fragen und Anliegen von allgemeinem, gesellschaftlichem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Interesse,
- die Verbindung der Absolventen des abz Lambach aufrecht zu erhalten und zu vertiefen,
- das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Gemeinschaft zwischen den Mitgliedern zu stärken und zu vertiefen.

III.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel:

Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Bildung von Arbeitskreisen, Veranstaltungen, Fachtagungen, Exkursionen, Errichtung einer Dokumentationsstelle, Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, Ausstellungen, Unterstützung bei der Beschaffung von Betriebsmitteln, Unterstützung des abz Lambach durch Zurverfügungstellung von Schulmitteln, Mitwirkung bei Aktivitäten zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Schule, Unterstützung von Schülern.

2) **Materielle Mittel:**

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, sonstige Zuwendungen.

IV.

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 1) ordentliche
- 2) außerordentliche und
- 3) Ehrenmitglieder

- 1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Alle Absolventen und Absolventinnen des abz Lambach und dessen Vorgängerschulen (Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Lambach sowie Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Wels) haben Anspruch auf die Aufnahme in den Verein als ein solches Mitglied.
- 2) Als **außerordentliche Mitglieder** können andere physische oder juristische Personen aufgenommen werden.
- 3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt ebenfalls mit Beschluss des Vorstandes.

VI.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.

- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Zif. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VII.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Der Vorstand kann verfügen, dass die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung nur den ordentlichen Mitgliedern zukommt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

VIII.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Der Geschäftsführer
- 5) Das Schiedsgericht
- 6) Der Vorstandsbeirat

IX.

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 8 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen und müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen (und die Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist nach ordentlicher Einladung der Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.

6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder die Obfrau in deren Verhinderung eine/r der Stellvertreter*innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung in der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

X. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Der Obfrau und einem Obmann
 - b) Ein bis vier Obleute-Stellvertreter*innen
 - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) dem Kassier und dessen Stellvertreter

- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau oder dem Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen fachkundige Personen, insbesondere Vertreter des Lehrkörpers des abz Lambach beiziehen.

- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 5) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

XI.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau und der Obmann sind die höchste Vereinsfunktionäre. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führen den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr in Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2) Der Schriftführer hat die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von den Obleuten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obleute, des Schriftführers, des Kassiers ihre Stellvertreter.

XII. Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIII. Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Nach Möglichkeit ist ein Mitglied des Lehrkörpers des abz Lambach zum Geschäftsführer zu bestellen.

Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

XIV. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66 i.d.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Vorstandsbeirat

- 1) Der Vorstand kann einen Vorstandsbeirat bestellen. Dieser besteht aus 10 bis 40 weiteren Mitgliedern und soll den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen und beraten. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandsbeirates sind regionale und fachspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 2) Aufgabenkreis des bestellten Vorstandsbeirates:
Dem Vorstandsbeirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstandsbeirat kann auch ein Arbeitsprogramm für das laufende Vereinsjahr erstellen.
- 3) Der Vorstandsbeirat kann gemeinsam mit dem Vorstand einzuberufen werden. Die Bestimmungen für den Vorstand gelten sinngemäß.

XVI. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden - über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfallen des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem abz Lambach mit der Auflage übertragen werden, dieses Vermögen einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen. Erfolgt binnen 5 Jahren keine Gründung einer Nachfolgeorganisation, ist das Vermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen oder dem Agrarbildungszentrum Lambach zu übertragen.

Beschlossen in der Generalversammlung am Freitag, 18. Juni 2021